



# HESSISCHER LANDTAG

02. 11. 2020

## **Kleine Anfrage**

**Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten) vom 08.07.2020**

### **Rechtliche Situation von Mehrelternfamilien**

**und**

### **Antwort**

**Minister für Soziales und Integration**

#### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Das Familienbild befindet sich ständig im Wandel. Unter Familie versteht man heute mehr als nur eine Verbindung zwischen einer Frau, einem Mann und einem oder mehreren Kindern. Auch der Begriff der Familie im Sinne von Artikel 6 GG ist weit zu verstehen und umfasst die tatsächlichen Lebens- und Erziehungsgemeinschaften von Kindern und Eltern (BeckOK GG/Uhle GG Art. 6 Rn. 14). In vielen Konstellationen – von Patchwork bis Regenbogen – übernehmen Bezugspersonen faktisch schon heute elternschaftliche Verantwortung für die Kinder und begleiten sie beim Aufwachsen und prägen sie in ihrer Persönlichkeit. Familienformen, in denen mehr als zwei Personen tatsächlich Verantwortung für ein Kind übernehmen, sind längst gesellschaftliche Realität. Kinder werden heute aber weiterhin unterschiedlich gestellt, je nachdem, ob sie in eine gleichgeschlechtliche oder in eine verschiedengeschlechtliche Ehe hineingeboren werden.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei und der Ministerin der Justiz wie folgt:

Frage 1. Sind der Landesregierung Erhebungen oder Schätzungen bekannt, wie viele Kinder in Hessen faktisch in mehrelternschaftlichen Konstellationen aufwachsen? (In der Antwort bitte neben der Anzahl „Patchworkfamilien“, „Regenbogenfamilien“ und andere größere Verantwortungsgemeinschaften berücksichtigen.)

Grundsätzlich werden im jährlichen Mikrozensus Angaben zu Kindern in verschiedenen Familientypen erhoben. Beim Mikrozensus handelt es sich um eine repräsentative Stichprobenerhebung von 1 % aller privaten Haushalte in Deutschland. Die Ergebnisse werden auf die Gesamtbevölkerung hochgerechnet.

Die Familie im „statistischen Sinn“ umfasst im Mikrozensus alle Eltern-Kind-Gemeinschaften, d.h. Ehepaare, nichteheliche Lebensgemeinschaften (gemischt- und gleichgeschlechtlich) sowie alleinerziehende Mütter und Väter mit ledigen Kindern im Haushalt. Einbezogen sind in diesen Familienbegriff – neben leiblichen Kindern – auch Stief-, Pflege- und Adoptivkinder ohne Altersbegrenzung. Damit besteht eine „statistische“ Familie immer aus zwei Generationen (Zwei-Generationen-Regel): Eltern/-teile und im Haushalt lebende ledige Kinder.

Generell weisen Stichprobenerhebungen einen vom Auswahlstich und von der Streuung der Merkmale in der Grundgesamtheit abhängigen Zufallsfehler auf. Für Hessen sind die erhobenen Fallzahlen von Kindern in Familientypen mit gleichgeschlechtlichen Elternteilen so gering, dass keine belastbaren Aussagen getroffen werden können.

Allerdings liegen der Landesregierung Informationen des Statistischen Bundesamts vor, wonach im Jahr 2018 fast drei Viertel der minderjährigen Kinder in Deutschland bei verheirateten Eltern aufwuchsen (74%), 16% bei Alleinerziehenden, 10 % bei Lebensgemeinschaften und ungefähr 15.000 bei gleichgeschlechtlichen Eltern lebten („Regenbogenfamilien“).

Zum Themenbereich „Patchworkfamilien“ liegen keine Informationen vor. Ob ein Kind das leibliche, Adoptiv- oder Stiefkind ist, wird im Mikrozensus nicht gesondert erfasst. Auch das Statistische Bundesamt hat hierzu keine Aussagen getroffen, eben mit jenem Hinweis, dass der Mikrozensus „Patchworkfamilien“ definitorisch nicht abgrenzen kann.

- Frage 2. Entspräche nach Auffassung der Landesregierung die rechtliche Anerkennung der Mehrelternschaft dem Kindeswohl? Bitte begründen.
- Frage 3. Ist nach Auffassung der Landesregierung für die Ausgestaltung einer rechtlichen Mehrelternschaft geboten, jede Elternposition im Sinne einer Vollerternschaft auszugestalten? Bitte begründen.
- Frage 4. (Wie) will die Landesregierung die rechtliche Situation von Mehrelternfamilien verbessern? Bitte begründen.
- Frage 5. Plant die Landesregierung, sich im Bund dafür einzusetzen, dass die Mehrelternschaft rechtlich anerkannt wird bzw. ihr ein rechtlicher Rahmen gegeben wird?
- Frage 6. Wenn ja: Welche Vorhaben sind geplant und wann konkret sollen diese eingebracht werden?  
Wenn nein: Wieso nicht?

Die Fragen 2 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Veränderung gesellschaftlicher Verhältnisse findet unter anderem in einer zunehmenden Heterogenität von Familienformen Ausdruck. Stief- und Patchworkfamilien entstehen vor allem nach Trennungen und Scheidungen, wenn beide Elternteile weiterhin für das Kind Sorge tragen wollen, und gleichzeitig neue Partner und Partnerinnen tragfeste Beziehungen zum Kind eingehen. Ebenso können auf Grund neuer Reproduktionsmöglichkeiten Familien entstehen, in denen mehr als zwei Personen eine soziale Beziehung zum Kind pflegen. Die Landesregierung begrüßt die vielfältige Ausgestaltung familiärer Beziehungen und unterstützt es, wenn Menschen in Familien füreinander einstehen und Verantwortung tragen.

Rechtlich ist von Seiten der Landesregierung aktuell nicht geplant, sich im Bund für eine rechtliche Anerkennung der Mehrelternschaft einzusetzen.

- Frage 7. Soll nach Auffassung der Landesregierung eine Frau, die mit der Mutter verheiratet ist, mit der Geburt des Kindes automatisch die Elternstellung erlangen? Bitte begründen.

Eine durch die Bundesregierung bereits beabsichtigte Reform des Abstammungsrechts in diesem Punkt ist vor dem Hintergrund der durch die moderne Fortpflanzungsmedizin geschaffenen Möglichkeiten grundsätzlich zu begrüßen.

- Frage 8. Wenn ja, (wie) sollen nach Ansicht der Landesregierung die Rechte des biologischen Vaters gestärkt werden, der ebenfalls für das Kind dauerhaft Verantwortung übernehmen will?

Der Gesetzgeber hat durch den § 1686a BGB eine am Kindeswohl orientierte Regelung vorgesehen, die dem leiblichen Vater, der ein ernsthaftes Interesse zeigt, Umgangs- und Auskunftsrechte sichert, so dass in jedem Einzelfall eine interessengerechte Lösung gefunden werden kann.

- Frage 9. Plant die Landesregierung, sich im Bund hinsichtlich einer Reform des Abstammungsrechts einzusetzen?

- Frage 10. Wenn ja: in welcher Form? Wenn nein: warum nicht?

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Angesichts der zu erwartenden Gesetzgebungsinitiative der Bundesregierung plant die Landesregierung keine Bundesratsinitiative.

Wiesbaden, 23. Oktober 2020

**Kai Klose**